

# Das Schulsekretariat

Organisieren. Koordinieren. Kümmern.

Ausgabe 1  
Frühjahr 2023



Richtiger Umgang  
mit Gefahrstoffen

Datenschutz bei der  
Unfallaufnahme

Schulknigge gilt  
auch im Sekretariat

# Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen



- Sekretariatskräfte können eine sachgerechte Lagerung vorbereiten, wenn sie rechtzeitig über die Bestellung informiert werden
- Wenn eine Schule Gefahrstoffe für den Unterricht oder den Hausmeister geliefert bekommt, müssen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden
- Eine zügige Information über die Anlieferung an die Bestellerin bzw. den Besteller trägt dazu bei, dass eine längere Lagerung im Sekretariat vermieden wird
- Beschädigte Lieferungen dürfen nicht geöffnet werden
- Das jeweils mitgelieferten Sicherheitsdatenblatt für den Umgang gehört zum Gefahrstoff und **muss** daher unbedingt aufbewahrt werden

**Immer wieder werden auch Schulen mit Paketen beliefert, die gefährliche Stoffe beinhalten, zum Beispiel Gefahrstoffe für den Chemieunterricht. Sie müssen sachgerecht gelagert werden – das gilt auch für die Zeit der Aufbewahrung im Sekretariat bis zur Abholung durch die Lehrkraft, für die sie bestimmt sind. Der Zugang anderer Personen sollte ausgeschlossen sein.**

Es gehört zum Alltag von Schulsekretariatskräften, die Lieferungen von Paketdiensten anzunehmen und an die Empfänger zu verteilen. Neben normaler Post und unbedenklichen Materiallieferungen können sich auch immer mal wieder Pakete darunter befinden, die es in sich haben – nämlich Gefahrstoffe. In solchen Fällen sind ein paar Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, denn Gefahrstoffe können, wie der Name schon sagt, grundsätzlich vielfältige Gefahren für die Gesundheit beinhalten.

Doch was sind eigentlich Gefahrstoffe? Das können beispielsweise entzündliche Stoffe wie die Dämpfe des

Terpentinöls sein oder solche, die unter einem großen Druck stehen wie Gas in Druckgasflaschen (für die allerdings weiterreichende Vorschriften gelten). Ebenso gelten Stoffe, die bei Kontakt Allergien auslösen können, narkotisch, erstickend oder toxisch wirken als Gefahrstoffe. Dabei kann es sich um Stäube, Dämpfe, Flüssigkeiten oder Aerosole handeln. Zusätzlich gibt es Stoffe, die bei Kontakt krebs-erzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend wirken. Die Palette ist also sehr breit.

Und seit dem Ausbruch der Coronapandemie kommen noch Desinfektionsmittel hinzu. Aus Furcht vor mögli-

chen Lieferengpässen wurden damals von den Schulträgern große Mengen davon bestellt und an die einzelnen Schulen weitergeleitet. „Leider wurden und werden diese Desinfektionsmittel nicht immer sachgerecht gelagert. Das sollte aber unbedingt geschehen“, sagt Lars Kirsten, Aufsichtsperson der Unfallkasse Berlin. Als Information für die Verantwortlichen über die sachgerechte Lagerung hat die Unfallkasse daher einen Informationstext verfasst. [www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de), Webcode ukb854

„Im schulischen Kontext werden Gefahrstoffe im Chemie- sowie im Biologie- und Physikunterricht verwendet,

ebenso in Einzelfällen im Bereich der Hauswirtschaft“, erklärt Ralf Huihsen, Aufsichtsperson der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Aber auch alltägliche Dinge wie zum Beispiel Kraftstoffe und Reinigungsmittel gehören grundsätzlich zu den Gefahrstoffen. Die Menge der bestellten Gefahrstoffe ist möglichst gering zu halten. Idealerweise entspricht sie dem Bedarf eines Schuljahres. Das gilt insbesondere für Stoffe, die im unterrichtlichen Kontext beschafft werden. „Das ist die Faustregel, aber das klappt nicht immer“, weiß Huihsen.

Festgelegt sind die Regelungen für den Umgang mit Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung und den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe. Dazu haben die Kultusminister der Länder als Anwendungsempfehlung die „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU) erlassen (<https://bit.ly/3Tf2d1e>). Sie führt alle im schulischen Kontext relevanten gesetzlichen Regelungen zusammen und gibt einen kompakten Überblick für den schulischen Betrieb.

Verantwortlich für den Umgang mit Gefahrstoffen in der Schule ist die Schulleitung. Sie kann aber einen Teil ihrer Pflichten, also zum Beispiel für den korrekten Umgang und die Unterweisung darin sowie die richtige Lagerung, mit einer schriftlichen Pflichtübertragung an fachlich geeignete Lehrkraft delegieren. „Dafür bietet sich zum Beispiel die Fachbereichsleitung Naturwissenschaften an, die es an vielen weiterführenden Schulen gibt“, sagt Kirsten. Dafür müssen dann zeitliche und möglicherweise auch finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. „In NRW gibt es sogar den Begriff des Gefahrstoffbeauftragten und diese Person muss dafür vom Unterricht entlastet werden“, ergänzt Huihsen.

Schulsekretariatskräfte kommen als zentrale Anlaufstelle einer Schule in erster Linie bei der Annahme und sachgerechten Kurzlagerung der Gefahrstoff-Lieferung bis zur Abholung durch den eigentlichen Empfänger ins Spiel. Nach der Bestellung von Gefahrstoffen durch eine Lehrkraft sollte das Sekretariat darüber informiert wer-



den, damit es sich auf die Lieferung einstellen kann. Denn falls die Lehrkraft die Lieferung nicht persönlich annehmen kann, muss diese vorübergehend im Sekretariat gelagert werden. Auch dann ist sie vor unbefugten Personen sicher aufzubewahren. Das gilt für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, die dem Sekretariat einen Besuch abstatten.

Daher der Tipp: Die Pakete können zum Beispiel hinter dem Tresen gelagert werden, der in vielen Sekretariaten den Publikumsbereich vom eigentlichen Sekretariat abtrennt. Auch die vorübergehende Lagerung muss sachgerecht sein. Das bedeutet zum Beispiel, dass sie im Sommer generell nicht in der prallen Sonne liegen bleiben sollten. Auch Heizungen als Ablageort sind tabu.

Pakete mit Gefahrstoffen müssen als solche klar gekennzeichnet sein. Das erleichtert es den Sekretariatskräften, das unbeabsichtigte Öffnen zu vermeiden, denn sie sollten nur von der empfangenden Person geöffnet werden, die die notwendigen Kenntnisse und Erfahrung hat. Ratsam ist, die Lagerung im Sekretariat möglichst kurz zu halten und den Empfänger oder die Empfängerin sofort zu informieren, so dass die Ware zügig abgeholt und sachgerecht gelagert werden kann.

Zwar sind Pakete mit Gefahrstoffen besonders gesichert verpackt, aber es kann doch einmal eine Beschädigung auftreten. Im schlimmsten Fall können sogar Gefahrstoffe austreten. Dann muss unverzüglich gehandelt werden. In solchen Fällen rät Ralf Huihsen, sofort den oder die Verantwortliche zu informieren und, falls nötig eine Abholung, eventuell von einer Spezialfirma, zu veranlassen. Falls das nicht sofort möglich ist, muss das Paket in einem gut gelüfteten Raum und in einem geeigneten, ausreichend dimensionierten Behälter gelagert werden. Je nach austretendem Gefahrstoff gäbe es weitere und gegebenenfalls weitreichendere Anforderungen. Für andere Personen muss der Zugang versperrt sein.

Ein sachgerechter Umgang und eine sachgerechte Lagerung beugen einem Unfall mit Gefahrstoffen vor. Doch vollkommen ausgeschlossen ist er nicht. Welche Gefahren von dem Stoff ausgehen können, steht auf dem jeweils mitgelieferten Sicherheitsdatenblatt des Inverkehrbringers. Darin finden sich auch Hinweise zur Aufnahme und Handhabung verschütteter Stoffe, damit ein solches Vorkommnis keine Folgen für die Gesundheit hat. Deshalb lautet Ralf Huihsens Tipp: „Dieses Merkblatt muss unbedingt aufbewahrt werden, damit es auch im Notfall leicht greifbar ist.“



# In bestimmten Fällen sind Eltern durch die Unfallkasse versichert

- Schulen brauchen das Engagement der Erziehungsberechtigten
- Besonders geschützt sind Mitglieder des gewählte Elternvertreter
- Für andere Aktivitäten muss ein Auftrag der Schule vorliegen und im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen
- In Fällen, in denen die Unfallversicherung nicht greift, ist die Krankenkasse zuständig

**Tätigkeiten als Elternvertreter, Feste organisieren, Klassenfahrten begleiten: Wenn Väter und Mütter sich in ihrer Freizeit für die Schule ihrer Kinder engagieren, ist das eine willkommene Unterstützung, ohne die viele Aktivitäten gar nicht stattfinden könnten. Aber welcher Versicherungsschutz greift im Fall eines Unfalles während dieser Aktivitäten? Dafür ist eine Frage entscheidend: Bestand für die elterliche Tätigkeit ein offizieller Auftrag der Schule? Und fällt die zu erledigende Tätigkeit in den Verantwortungsbereich der Schule?**

Schulen leben vom Engagement der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Sekretariatskräfte, der Schülerinnen und Schüler – und auch der Erziehungsberechtigten. Viele Schulen könnten Veranstaltungen wie beispielsweise Klassenfahrten gar nicht anbieten, wenn sich nicht immer wieder engagierte Väter und Mütter

finden würden, die in ihrer Freizeit auf vielfältige Weise schulische Veranstaltungen unterstützen würden. Deshalb ist ihnen ein solches Engagement sehr willkommen. Damit Erziehungsberechtigte sich nicht darum sorgen müssen, was passiert, wenn sie während einer solchen Tätigkeit einen Unfall erleiden, sind sie bei ihrem

Einsatz über die Unfallkassen versichert. Für diesen Schutz gibt es allerdings bestimmte Voraussetzungen. Im Grundsatz heißt das: Der Versicherungsschutz besteht immer dann, wenn Erziehungsberechtigte in quasi-offiziellm Auftrag der Schule und in deren organisatorischen Verantwortungsbereich tätig sind.

Ein auf Dauer angelegtes Engagement von Erziehungsberechtigten ist das Tätigwerden als Elternvertretung für die Schule. Väter und Mütter, die in ihrer Eigenschaft als gewählte Mitglieder dieses Gremiums zum Beispiel an Sitzungen teilnehmen, sind daher im Falle eines Unfalls durch die Unfallkasse versichert. Das gilt nicht nur für die eigentliche Sitzung, sondern auch für die Hin- und Rückfahrt. Die Sitzung muss nicht unbedingt in der Schule stattfinden, sondern kann auch an einem anderen Ort angesetzt sein. Als Weg zur Sitzung gilt die Strecke, die das Mitglied normalerweise zurücklegen würde, um dorthin zu gelangen. Das gilt auch für offizielle Informationsveranstaltungen der Schule, an denen die Erziehungsberechtigten als Mitglieder der Elternvertretung teilnehmen. Es handelt sich insgesamt um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die im Schulrecht geregelt ist.

Erziehungsberechtigte haben aber weitere, meistens nicht auf Dauer angelegte Möglichkeiten, um sich an der Schule zu engagieren. Dazu gehören zum Beispiel die Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Schulfesten und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf Klassenfahrten, Ausflügen und Wandertagen. Solche Veranstaltungen sind für das soziale Leben der Schulen und für die Schülerinnen und Schüler wichtig, weil sie auf diese Weise soziales Miteinander lernen. Sie könnten aber ohne Unterstützung hilfsbereiter Erziehungsberechtigte oft gar nicht stattfinden. In solchen Fällen gelten sie als sogenannte Wie-Beschäftigte, wenn eine offizielle Beauftragung der Schule vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Schule gebeten hat, den Ausschank von Getränken an einem Stand zu organisieren beziehungsweise durchzuführen. Wenn die Schule zur aktiven Mitwirkung aufgerufen hat, sind Erziehungsberechtigte daher im Fall eines Unfalls durch die Unfallversicherung des Schulträgers wie echte Beschäftigte der Schule versichert – und das ist die Unfallkasse. Ein Unfall im Rahmen einer solchen Tätigkeit gilt als Arbeitsunfall. Er schließt auch die Behandlung durch Zahnärzte ein.

Viele Erziehungsberechtigte fahren ihre Kinder mit dem Auto zu einer von der Schule durchgeführten Veranstaltung, um einen sicheren Weg dorthin und wieder nach Hause zu gewährleisten. Gerne werden für diesen Zweck auch Fahrgemeinschaften gebildet, um die zeitlichen Belastungen möglichst klein zu halten. Was den Versicherungsschutz solcher Fahrten und Fahrgemeinschaften betrifft, so ist er durch die Unfallkasse nur dann gegeben, wenn die Fahrt von der Schule in Auftrag gegeben wurde. Ist diese Voraussetzung gegeben, passiert aber ein Unfall während eines Umwegs aus privaten Gründen oder während einer privaten Unterbrechung der Fahrt

wie zum Beispiel einem Einkauf oder einem Restaurantbesuch, entfällt der Versicherungsschutz durch die Unfallkasse. Hier kommt es immer auf den Einzelfall an.

Noch bei zwei weiteren Aktivitäten, die oftmals ohne die tatkräftige Unterstützung engagierter Erziehungsberechtigter gar nicht möglich wären, greift der Unfallschutz durch die Unfallkasse. Wenn Erziehungsberechtigte bei Renovierungsaktivitäten der Schule mitmachen und dazu einen Auftrag der Schule haben, sind sie versichert. Das gilt auch für Arbeiten im Außenbereich des Schulgebäudes. Ebenso greift der Versicherungsschutz, wenn sie als Schulbusbegleitende oder Schulweghelfende aktiv sind; der Schutz erstreckt sich auch auf die Ausbildung für diese Aktivitäten.

Anders sieht das bei den Aktivitäten aus, für die die Erziehungsberechtigten keinen Auftrag der Schule haben, die also rein privat sind. Das gilt beispielsweise für den Besuch von Schulfesten und -veranstaltungen als Gäste. Auch die Teilnahme an Elternsprechstunden steht nicht unter dem Versicherungsschutz der Unfallkasse. Das betrifft auch Elternbeiratsmitglieder, die sich zum Beispiel nach den

Noten ihres Kindes erkundigen. Auch für andere Verwandte wie Geschwister oder Großeltern ist im Fall eines Unfalls während einer Schulveranstaltung nicht die Unfallkasse zuständig, weil sie ebenfalls als Gäste auftreten. Bastel-, Näh- oder vergleichbare



Arbeiten zum Beispiel für die Vorbereitung einer Theatervorführung in den Räumen der Schule, die Erziehungsberechtigte zuhause oder an anderen Orten erledigen, fallen nicht unter die Zuständigkeit der Unfallkasse. Und auch, wenn Erziehungsberechtigte Schulräume für private Veranstaltungen ohne Mitwirkung der Schule nutzen, entfällt der Versicherungsschutz, da die Schule nicht offiziell in Erscheinung tritt.

Im Fall eines Unfalls sollte unverzüglich die Unfallkasse informiert werden, um mögliche Ansprüche prüfen und gegebenenfalls die ärztliche Behandlung steuern zu können. Das geschieht mittels Unfallanzeige durch die Schule. Sie wird gewöhnlich von der Sekretariatskraft aufgenommen und weitergeleitet. Eine frühe Meldung bei der Schule ist auch deswegen wichtig, damit die Schulleitung eine mögliche Gefahrenquelle ausschalten kann, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

Erziehungsberechtigte, die im Zusammenhang mit Aktivitäten in der Schule einen Unfall erleiden, für den die Unfallkasse nicht zuständig ist, haben trotzdem keinen Grund zur Sorge. In diesen Fällen greift die gesetzliche oder private Krankenkasse.

# Unfalldaten müssen streng geschützt werden



- Verantwortlich für die Anzeige eines Unfalls ist die Schulleitung. Sie kann die Aufgabe an andere delegieren
- Gesundheitsdaten von Schülerinnen und Schülern müssen erhoben und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert werden
- Die Daten sollten nicht in der Schülerakte abgelegt werden
- Die Beseitigung muss den Datenschutzrichtlinien entsprechen

**Nach einem Unfall in der Schule muss eine Anzeige aufgesetzt werden, mit der sensible Daten aufgenommen werden. Sie unterliegen einem besonderen Schutz, erklärt Katrin Weise, Datenschutzbeauftragte der Unfallkasse Berlin.**

## **Frau Weise, warum muss nach einem Unfall eine Unfallanzeige aufgenommen werden und an wen geht sie?**

Schülerinnen und Schüler sowie Angestellte der Schule sind in der Schule und auf dem Weg hin und zurück gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die jeweilige Unfallkasse des Landes. Damit diese ermitteln kann, ob eine Leistung erbracht werden kann, braucht es die Anzeige der Unternehmer. Die Unfallanzeige ist in erster Linie von der Schulleitung zu erstellen, denn diese muss ja auch Maßnahmen gegen Unfallschwerpunkte ergreifen, sie kann aber andere damit beauftragen. Notwendig wird sie immer dann, wenn ein Arztbesuch

erforderlich ist oder Kosten entstehen. Die Übermittlung soll am besten per Fax erfolgen. Die Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig. Leichtere Unfälle können z.B. auf einem Meldeblick dokumentiert werden.

## **Bei der Aufnahme werden Daten erhoben. Unterliegen sie dem Datenschutz?**

Ja, sie unterliegen dem Datenschutz, denn es handelt sich ja um personenbezogene Daten, unter anderem besonders sensible Gesundheitsdaten. Außerdem sind es in den allermeisten Fällen Daten Minderjähriger. Zugriff dürfen nur die Personen haben, die den Auftrag haben, mit diesen Daten zu arbeiten, also zum Beispiel die Schulleitung und die Sekretärin, die Sachbearbeiter des Unfallversicherungsträgers oder die Betroffenen selbst. Dritte dürfen keinen Zugriff auf diese Daten bekommen.

## **Der Vorgang der Datenerhebung muss also besonders geschützt vonstatten gehen?**

Richtig. Sekretärinnen sollten die Daten nicht dann erheben, wenn im Sekretariat gerade sehr viel Betrieb herrscht und sie sollten darauf achten, dass Dritte beim Schreiben nicht auf den Monitor schauen und die Daten lesen können. Die Kopien der Anzeigen und die Meldeblicke für die einfacheren Unfälle sind gesondert an einer geschützten Stelle aufzubewahren. Sie gehören nicht in die Akte der Schülerin oder des Schülers. Die fristgerechte Löschung nach fünf Jahren muss nach den Vorgaben des Datenschutzes, also zum Beispiel mit Hilfe eines geeigneten Schredders geschehen. Und falls die Ablage im Computer vorgenommen wird, empfiehlt es sich, hierfür einen geschützten Ordner mit beschränkten Zugriffsrechten einzurichten. Verunglückte Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern haben ein Recht auf eine Kopie der Unfallanzeige. Diese sollte aber nicht über eine ungeschützte E-Mail versandt werden.

## **Adresse des Serviceportals**

Unfallanzeigen können hier heruntergeladen werden:

[www.unfallkasse-berlin.de/service/unfallanzeigen](http://www.unfallkasse-berlin.de/service/unfallanzeigen)

# Der **Schulknigge** gilt auch im Sekretariat

- Höflichkeit und Freundlichkeit erleichtern den Alltag
- Bei unfreundlichen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sollten Sekretariatskräfte selbst höflich bleiben und Kompetenz zeigen
- Schulen brauchen klare Regeln für den Umgang miteinander
- Wenn auf Dauer nichts hilft, sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden

**Angemessenes Benehmen von Kindern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten im alltäglichen persönlichen Umgang macht die Arbeit angenehmer und effektiver. Sekretariatskräfte können auf die Einhaltung von Regeln hinwirken.**

Der alltägliche Umgang mit anderen Menschen kann Schulsekretariatskräfte vor Herausforderungen stellen. Unter den Schülerinnen und Schülern gibt es so manch kleine Rabauken, Erziehungsberechtigte können sehr fordernd auftreten und nicht jede Lehrkraft strahlt immer nur Freundlichkeit und Sozialkompetenz aus. Schulsekretariatskräfte sind davon stark betroffen, denn als Managerinnen und Manager des Alltags einer Schule kommen sie ständig mit allen Seiten in Berührung.

Höfliche Umgangsformen und freundliches Auftreten aller machen den Alltag angenehmer und die Arbeit effektiver. Wenn alle Seiten den kleinen Schul-Knigge beachten, läuft es einfach besser. Höfliche Umgangsformen, ein freundliches Auftreten gegenüber anderen, Respekt und Wertschätzung sind auch in Schulen erstrebenswert. Schülerinnen und Schülern im Lernalter können konse-

quent auf angemessene Umgangsformen hingewiesen werden. Auch ist es hilfreich ihnen mit dem eigenen Verhalten entsprechenden Verhaltensweisen vorzuleben. Das ist zwar eigentlich nicht die Aufgabe der Sekretariatskräfte, aber da sie selbst davon profitieren, können auch sie im Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern darauf hinwirken. Bei Lehrkräften und Erziehungsberechtigten im Erwachsenenalter ist das Vermitteln von Sozialkompetenz schwieriger. Bei unhöflichen Lehrkräften raten Experten dazu, selbst stets freundlich zu bleiben und Kompetenz und Sicherheit zu zeigen. Für den Fall, dass sich eine Sekretariatskraft permanent unfreundlich behandelt oder herabgesetzt sieht, ist das Heranziehen professioneller Hilfe wie beispielsweise durch einen Coach eine hilfreiche Möglichkeit.

Immer häufiger fallen auch Erziehungsberechtigte durch unhöfliches Auftreten oder gar Pöbeleien bis hin zu physischen oder psychischen Drohungen auf. Für solche Fälle empfiehlt Ralf Rooseboom, Diplom-Sozialpädagoge und Referent für psychische Gesundheit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, eindeutige und verbindliche Regeln zu vereinbaren, die auch die Konsequenzen im Fall eines Fehlverhaltens klar machen. „Eine Verständigung im Kollegium ist sinnvoll, weil sie gerade auch den Sekretariatskräften Handlungssicherheit und Rückendeckung gibt.“ Der Deeskalationstrainer Olaf Schmelzer rät Sekretariatskräften im Kontakt mit unfreundlichen und aufgebrachten Erziehungsberechtigten: Verständnis zeigen, prüfen, ob man ihnen entgegenkommen kann und vor allem versuchen, selbst immer freundlich zu bleiben. (siehe das Interview in Das Schulsekretariat 2/2021). Aber auch hier gilt: Wenn Sekretariatskräfte dauerhaft und vielleicht sogar psychisch unter solchem Verhalten leiden, muss eine Lösung von außen her.



# Tipps zum **Schutz** gegen **Zecken** an Schulen

Kaum macht der Frühling sich wieder breit, da lauert auch schon eine Gefahr, die nicht unterschätzt werden sollte: Zecken. Ihre Hauptsaison liegt eigentlich in der Zeit zwischen März und Oktober, doch der Klimawandel bringt es mit sich, dass sie inzwischen auch früher und später im Jahr auftreten können. Zecken werden bereits ab einer Temperatur von acht Grad aktiv. Weil sie Krankheiten wie die Lyme-Borreliose und die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) übertragen können, sollten Schülerinnen und Schüler sich unbedingt gegen Zecken-

bisse schützen. Nach einem Zeckenbiss, muss die Zecke möglichst schnell entfernt werden, denn je länger sich die Zecke festgebissen hat, umso größer wird die Gefahr einer Übertragung. Wie man sich vor Zeckenbissen schützen kann, wie man sie erkennt und was man im Fall eines Bisses tun muss, erklärt das Merkblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Zeckenstich – Was tun? Umgang mit



Zeckenstichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen“. Es kann im Internet heruntergeladen werden: [www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de), Webcode: ukb709

## Impressum

Das Schulsekretariat  
Organisieren. Koordinieren.  
Kümmern.

Nr. 1/2023

Das Schulsekretariat erscheint halbjährlich. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Unfallkasse Berlin/  
Unfallkasse NRW

Inhaber und Verleger:  
Unfallkasse Berlin

Redaktion: Armin Fuhrer

Verantwortlich: Kirsten Wasmuth  
Redaktionsbeirat: Carla Rodewald,  
Dr. Gerrit Schnabel

Unfallkasse Berlin  
Culemeyerstraße 2  
12277 Berlin

Bildnachweis: ©shutterstock.com/  
goodluz (Titel)/Antonio Guillem (3)/  
Petrychenko Anton (5)/Prostock-studio  
(7)/KPixMining (8 o.)/Pressmaster(8  
u.); ©freepik.com (2, 6); ©istockphoto.com/  
SDI Productions (4)

Gestaltung: Gathmann, Michaelis &  
Freunde; Essen

Druck: WOESTE DRUCK + VERLAG  
GmbH & Co KG, Im Teelbruch 108,  
45219 Essen-Kettwig

Ihr Draht zur Redaktion:  
[presse@unfallkasse-berlin.de](mailto:presse@unfallkasse-berlin.de)

© Unfallkasse Berlin/Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen 2023



## Lernen und Gesundheit an der Schule

Viele interessante Tipps und praktische Hinweise gibt die Webseite „Lernen und Gesundheit“ der Deutschen Gesetzlichen Unfall-

versicherung. Zwar richtet sich die Seite in erster Linie an Lehrkräfte, aber auch Sekretariatskräfte werden hier fündig. [www.dguv-lug.de](http://www.dguv-lug.de)



## Hinweise für den **experimentellen Unterricht**

Experimentalunterricht macht den Unterricht für Schülerinnen und Schüler spannend und ist lehrreich. Allerdings sollte der Unterricht gut vorbereitet sein. Hilfreiche Informationen dazu bietet die Website DEGINTU. Dabei handelt es sich um ein nicht-kommerzielles Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aus dem Sachgebiet Gefahrstoffe für all-

gemeinbildende Schulen, Schülerlabors und Einrichtungen. Das kostenlose Angebot soll die Lehrkräfte dabei unterstützen, den Experimentalunterricht effizient vorzubereiten und sicher durchzuführen, sodass Unfälle und Erkrankungen vermieden werden. Aber auch für Sekretariatskräfte lohnt sich die Anmeldung auf der Seite. <https://degintu.dguv.de/login>